



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

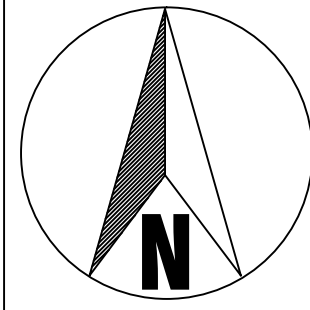
Bebauungsplan

"Wasserwerk"

10.11.2021

Maßstab = 1:500

**STERNEMANN
UND GLUP**
FREIE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL.: 0 72 61 / 94 34 0 FAX: 0 72 61 / 94 34 34
E-MAIL: INFO @ STERNEMANN - GLUP . DE



Rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), die Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698).
Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

A. Verfahren

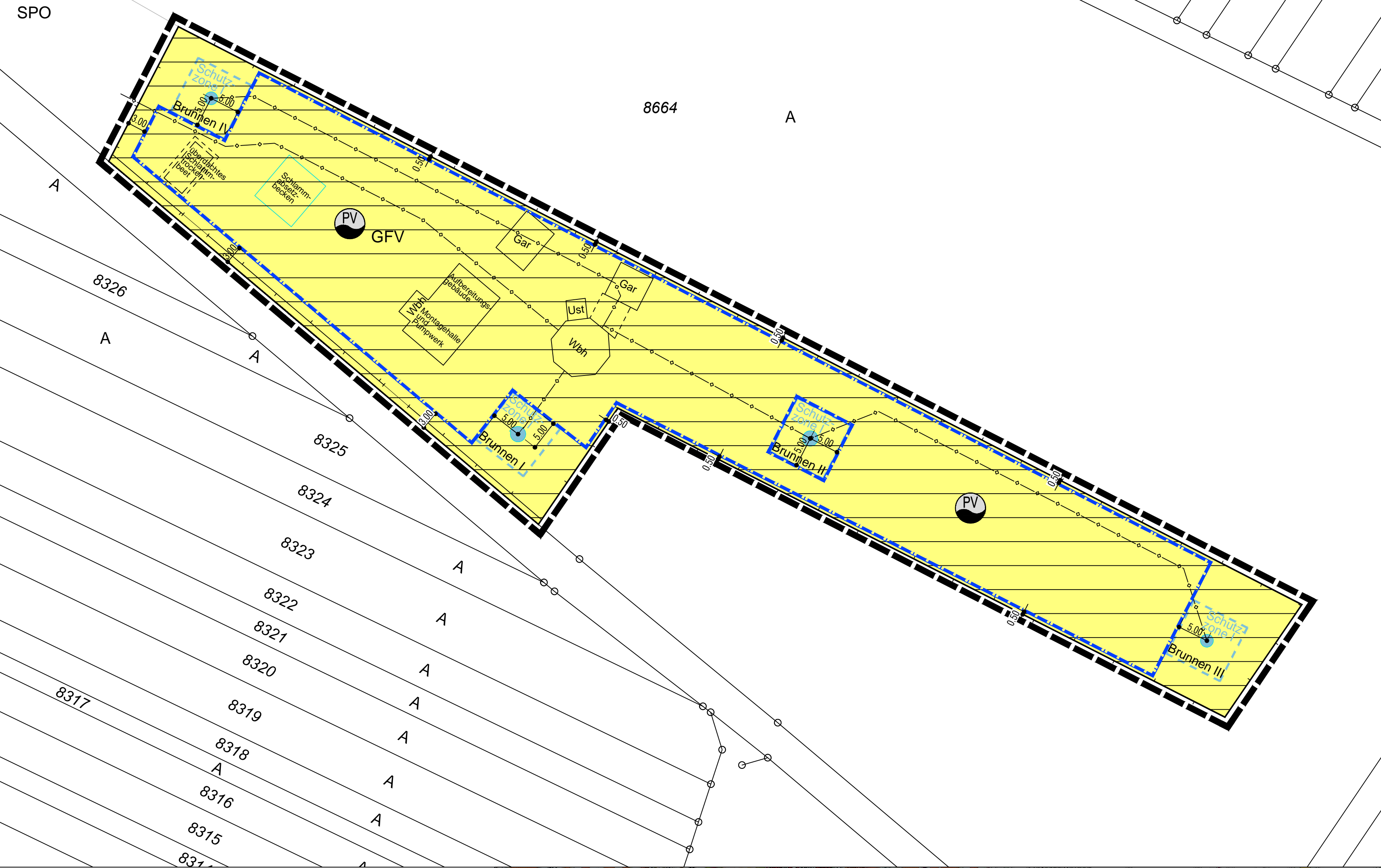
- I. Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst und am dem Vorentwurf zugestimmt.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am
- II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom bis durchgeführt.
Parallel hierzu erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.
- III. Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat der Gemeinderat am den Bebauungsplan-Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
- IV. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom öffentlich ausgelegt.
Parallel hierzu erfolgte am die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.
- V. Der Bebauungsplan, dessen Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt, ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB am als Satzung beschlossen worden.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustande gekommen und wird hiermit ausfertigt.

Linkenheim-Hochstetten,
- VI. Durch ortsübliche Bekanntmachung am ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.

M. Möslang, Bürgermeister



Legende

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2. BauGB)

- 1.1. Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

2. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) 12 BauGB)

- 2.1. Fläche für Anlagen der Wasserversorgung sowie für die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage (§ 9 (1) 12 BauGB)

3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) 13. BauGB)

- 3.1. Wasserleitung unterirdisch

4. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

